

Einstufung der Anwaltschaft als kritische Infrastruktur, um einen Anspruch auf Notbetreuung sicherzustellen.

Weitere Hinweise wie FAQ und Informationen zur aktuellen Situation finden Sie unter [Aktuelles](#).

Für Fragen und Rückmeldungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

RAK Sachsen

## Die Geldwäscheprävention verschärft sich weiter

Mit Beginn des Jahres ist die neue Fassung des Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft getreten. Diese enthält insbesondere Erweiterungen des Kreises der verpflichteten Rechtsanwälte. Zudem sind die Rechtsanwaltskammern nunmehr bundeseinheitlich Verwaltungsbehörden für das Bußgeldverfahren. Wir nehmen dies zum Anlass, unsere Mitglieder über die Reichweite der zusätzlichen Kataloggeschäfte und die weiteren Neuerungen, die erfolgten Aufsichtsprüfungen sowie über Tendenzen in der künftigen Geldwäscheprävention zu informieren.

### 1. Die Neuerungen im GwG 2020

#### Ausweitungen der Katalogtätigkeiten und damit der Verpflichteten

Das seit 1. Januar geltende „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]“ zielt wie seine Vorgänger auf eine effektivere Prävention ab. Es nimmt die rechtsberatenden Berufe als sogenannte „Gatekeeper“ der Geldwäsche noch stärker in die Verantwortung.

Der Gesetzgeber hat drei weitere Tätigkeitsfelder aufgenommen, in denen er Rechtsanwälte und Notare als abstrakt gefährdet einstuft, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. So verpflichtet er Rechtsanwälte zu Sorgfalts- und Dokumentationspflichten, wenn sie Mandanten

- (1.) „im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten“,
- (2.) bei „Beratungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen“ sowie
- (3.) bei der „geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen“.

Die Erweiterungen sollten Gesetzeslücken schließen bzw. klarstellender Natur sein. Die neu aufgenommenen Auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe schaffen jedoch letztlich vielmehr neue Unklarheiten in Ihrer Reichweite. Bundesweite Abstimmungen laufen und werden sich in der nächsten Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG niederschlagen.

Da die Katalogtätigkeiten weit auszulegen sind, empfiehlt die RAK Sachsen die Sorgfaltspflichten anzuwenden, sobald Berührungspunkte zu Katalogtätigkeiten ersichtlich sind. Insbesondere gilt dies für steuerberatende Tätigkeiten. Der Gesetzgeber wollte nämlich alle Formen der steuerlichen Beratung erfassen; aus diesem Grunde sind nunmehr neben den Steuerberatern nicht nur steuerberatende Rechtsanwälte, sondern auch Lohnsteuerhilfevereine als Verpflichtete erfasst.

#### Bevorstehende Einschränkungen des Mandatsgeheimnisses

Die Mandatsgeheimnisse schützende Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht für die freien rechtsberatenden Berufe nach § 43 Abs. 2 GwG gilt nur noch eingeschränkt. Bislang musste der Verpflichtete nur dann melden, wenn er positiv weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Der neue § 43 Abs. 6 GwG ermächtigt nunmehr das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates gewisse Immobiliengeschäfte zu bestimmen, die stets die anwaltliche Schweigepflicht durchbrechen. Eine

entsprechende Rechtsverordnung ist bereits auf dem Weg. Der erste Entwurf des Bundesfinanzministeriums enthält fast vollständige Durchbrechungen des Mandatsgeheimnisses, welche aus Sicht der RAK Sachsen in dieser Form nicht akzeptabel sind. Ungeachtet der Gegenwehr der Rechtsanwaltskammern ist hier jedoch noch in diesem Jahr mit weiteren Einschränkungen des Mandatsgeheimnisses zu rechnen.

Weitere Änderungen können Sie auf der Internetseite der RAK Sachsen zum Geldwäschegesetz nachlesen. Dort finden Sie zudem eine ausführliche Synopse zwischen dem aktuellen GwG und der vergangenen Fassung.

### 2. Die Aufsichtsprüfungen zu 2018

#### Mehr geprüfte Mitglieder

Im zweiten Jahr ihrer Aufsichtstätigkeit überprüfte die RAK Sachsen 100 Mitglieder. Mit dieser Verdopplung gegenüber dem Vorjahr erreicht die RAK Sachsen die zwischen den Rechtsanwaltskammern vereinbarte Zielvorgabe, jährlich ca. 2 % der Kammermitglieder zu überprüfen. Auch diesmal sollten die Adressaten zunächst angeben, ob sie im Kalenderjahr 2018 an den GwG-Pflichten auslösenden Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt hatten, was bei einem Viertel (einem Drittel im Vorjahr) der Fall war. Wie angekündigt, wurden die Angaben einer vertieften Überprüfung auf Plausibilität und ihrer Übereinstimmung mit dem anwaltlichen Außenauftritt unterzogen.

Die 25 Verpflichteten hatten einen detaillierten Fragebogen auszufüllen, der sie u. a. nach ihrem Risikomanagement, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten befragte. Etwa die Hälfte

der Verpflichteten hatte den Angaben zufolge sämtliche Verpflichtungen erfüllt. Die Übrigen wurden auf ihre Versäumnisse aufmerksam gemacht und bekamen eine Frist zur Nachbesserung. Wie bereits im Vorjahr werden die Hinweise ernst genommen und befolgt, sodass weder Bußgelder noch berufsrechtliche Maßnahmen von Nöten waren.

Die Anforderungen und Erwartungen an die Aufsichtstätigkeit steigen. Das international für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständige Gremium der FATF (Financial Action Task Force) prüft dieses Jahr Deutschland auf die Effektivität der Kontrollen und Sanktionen seiner Aufsichtsbehörden. Die im Oktober 2019 veröffentlichte Erste Nationale Risikoanalyse stuft zudem das Geldwäscherisiko in Deutschland insgesamt als mittelhoch ein und sieht insbesondere den Immobilienbereich als besonders gefährdet an. Die Aufsichtstätigkeit hat sich an diesen Risiken zu orientieren. Die RAK Sachsen hat daher schwerpunktmäßig den Immobiliensektor geprüft und von den 16 Verpflichteten, die im Prüfwahl mindestens ein Immobiliengeschäft getätigt hatten, deren dokumentierte Risikoanalyse angefordert. Sowohl die Richtigkeit der von den Verpflichteten gemachten Angaben als auch eine risikoangemessene Umsetzung der Vorgaben im Kanzleibetrieb muss zudem stichprobenartig überprüft werden. Hierfür werden dieses Jahr vier im Immobilienbereich tätige Verpflichtete vor Ort geprüft. Damit verdoppelt sich auch die Zahl der Vor-Ort-Prüfungen gegenüber dem Vorjahr.

### Weniger festgestellte Pflichtverletzungen

Im Vergleich zu 2018 ist die Anzahl der Pflichtverletzungen rückläufig. Grund hierfür dürfte die Aufklärungs- und Aufsichtsarbeit der Kammern und damit die gewachsene Kenntnis und Akzeptanz, sowie das bessere Verständnis der Anforderungen des GwG in der Anwaltschaft sein. Einige Irrtümer halten sich jedoch weiterhin aufrecht, die wir bei dieser Gelegenheit ausräumen möchten:

#### Klarstellung Nr. 1:

Die Zusendung und Überprüfung einer Ausweiskopie durch den Mandanten genügt nicht zu dessen Identifizierung.

Die Identität einer natürlichen Person (also auch eines Vertreters) muss stets anhand des vor Ort vorgelegten Originals überprüft werden (vgl. § 13 Abs. 1 GwG). Zudem sind stets Kopien dieser (Original-)Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie sind optisch digitalisiert zu erfassen. § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG berechtigt und verpflichtet den Rechtsanwalt zur Erhebung dieser personenbezogenen Daten. Mit Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung, sollte man sowohl bei neuen als auch bei bekannten Mandanten auf Verständnis für die anlasslose(!) Vorlage und Kopie des Personalausweises stoßen können.

#### Klarstellung Nr. 2:

Auch bei „langjährig persönlich bekannten (Dauer-)Mandanten“ sind GwG-Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies gilt für jedes weitere Kataloggeschäft von Neuem, (vgl. § 10 Abs. 3 GwG). Insbesondere ist jeweils stets (wieder) der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren und es sind Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, soweit sich diese Information nicht bereits zweifelsfrei aus der Mandatierung ergibt. Einziges Privileg: Ist der Mandant einmal nach GwG identifiziert worden und bestehen auch keine Zweifel, dass die erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, genügt es, den Namen des zu Identifizierenden und den Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (vgl. § 11 Abs. 3 GwG).

### 3. Der Ausblick für 202X

#### Auf Dauer zu erwartende verstärkte und erhöhte Verhängung von Bußgeldern

Seit diesem Jahr sind sämtliche regionalen Rechtsanwaltskammern auch Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts. Der Vorteil: Bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften können die Kammern berufsständische Besonderheiten angemessen berücksichtigen. Der Nachteil: Nach Klärung der Rechtslage kommt die Verhängung von Bußgeldern zukünftig stärker in Betracht, da die GwG-Verpflichtungen und die Aufsicht hierüber bald schon seit drei Jahren bestehen.

Zudem erfasst der Bußgeldkatalog in § 56 GwG seit diesem Jahr weitere 15 Ziffern und damit insgesamt 81 Bußgeldtatbestände. In sieben neuen Tatbeständen genügt nunmehr auch die fahrlässige Begehung. Der Bußgeldrahmen wurde im Falle der vorsätzlichen Begehung auf bis zu EUR 150.000 angehoben und beträgt bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen unverändert bis zu EUR 1.000.000. Mit der Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten geht auch ein gewisser Appell ihrer Anwendung einher. Für die RAK Sachsen wird in der konkreten Umsetzung jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Maß der Dinge sein. Die Bedeutung von einsichtigem und kooperativem Verhalten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betonen wir an dieser Stelle.

Derzeit bestehen Bestrebungen eines bundesweit zur Anwendung zu bringenden und in der Praxis zu relativ hohen Geldbußen führenden Bußgeldkataloges, selbst bei kleineren Fällen und bei nicht bestehendem Geldwäscherisiko bzw. Geldwäscherrelevanz. Die RAK Sachsen erachtet dies als nicht verhältnismäßig und versucht derzeit, die Anwendung der Vorgaben des OWiG, insbesondere zum Verfolgungsermessens und des Opportunitätsprinzip auch bundesweit sicherzustellen.

#### Mehr harmonisierende Regulierung

Sowohl auf Bundesebene als auch auf internationaler Ebene gehen die Bestrebungen in Richtung Vereinheitlichung der Geldwäschebekämpfung, denn: Die Geldwäsche floriert trotz der massiven Regulierung der letzten Jahre. Auch der Grund hierfür ist schnell gefunden: Die Bekämpfung sei unzureichend. Sowohl die Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs) als auch die Aufsichtsbehörden würden weder effektiv noch ausreichend zusammenarbeiten. Unterschiedliche und vor allem auch unzureichende Umsetzung von EU-Richtlinien schaffe Schlupflöcher. Derzeit laufen Vertragsverletzungsverfahren gegen 17 Mitgliedsstaaten wegen unzureichender Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (Umsetzungsfrist 26.06.2017), gegen acht wird bezüglich der Fünften Geldwäsche-Richtlinie eingeleitet. Diese war bis zum 10.01.2020 umzusetzen, dem Deutschland mit der letzten GwG-Novelle erneut rechtzeitig nachkam.

Die Europäische Kommission hat daher jüngst Konsultationen mit Interessenträgern für ihren Fahrplan zur Geldwäschebekämpfung angestoßen. Erwogen wird insbesondere die Regulierung durch eine unmittelbar anwendbare EU-Verordnung anstelle von umsetzungsbedürftigen EU-Richtlinien. Auch die Schaffung zentraler EU-Aufsichtsbehörden wird erörtert. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben ihre grundsätzliche Unterstützung bereits zum Ausdruck gebracht. Laut einem Eurobarometer von 2017 erachtet zudem gut die Hälfte der EU-Bürger die Geldwäschebekämpfung derzeit für unzureichend. Damit wäre wohl auch der politische Wille für harmonisierende Veränderungen gegeben, die nach hiesiger Auffassung nur noch eine Frage der Zeit sein dürften.

#### **Weniger unliebsamer Arbeitsaufwand**

Die Geldwäscheprävention bleibt; deren Aufsicht hoffentlich auch bei der Berufs-

kammer. Dafür ist jedoch eine effektive Aufgabenerledigung erforderlich. Diese hängt einerseits von der (bislang auch gegebenen) Kooperationsbereitschaft der Mitglieder ab. Andererseits ist eine bestenfalls routinierte und arbeitssparende, jedenfalls vollständige Umsetzung der GwG-Anforderungen durch die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt unerlässlich, sowohl bei der Berufsausübung als auch in der Kanzleiorganisation sowie bei den Mitarbeitern.

Auf unserer Internetseite [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) (unter der Rubrik: Für Mitglieder/ Geldwäschegesetz) finden Sie neben umfassenden Informationsmaterial (etwa auch für die Schulung der Mitarbeiter) zudem Muster-Dokumentationsbögen für die Mandatsannahme, die Sie bei jedem neuen Mandat durch etwaig zu beachtende GwG-Verpflichtungen führen.

Trotz ihrer Aufsichtsfunktion versteht sich die RAK Sachsen maßgeblich als Dienstleister der Anwaltschaft und überprüft ihre Aufgabenwahrnehmung stets selbstkritisch. Wir freuen uns über Ihre

konstruktiven Anregungen und beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen zum Geldwäschegesetz und dessen Umsetzung.

*Franz-Josef Schillo  
Vizepräsident der  
RAK Sachsen, Mit-  
glied der BRAK-Ar-  
beitsgruppe Geld-  
wäschaufsicht*



*Rechtsanwalt  
Rüdiger Soster,  
LL.M.*

*Referent für Geld-  
wäschaufsicht*

